

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Seeschifffahrt; Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt v. 18. Dezember 1970 (MTV) §§ 70, 26, 69; BGB § 133

Leitsatz:

Der Ausgleichsbetrag für nicht gewährten Landgang nach § 70 MTV für die deutsche Seeschifffahrt ist nur dann zu zahlen, wenn Landgang zwischen 18.00 und 6.00 Uhr nicht gewährt werden kann. Für am Tage nicht gewährten Landgang besteht auch an Wochenenden und Feiertagen kein Anspruch auf den tariflichen Ausgleichsbetrag.

Aktenzeichen: 4 AZR 368/76

Urteil des BAG vom 9. November 1977 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 368/76

3 Sa 111/75 Hamburg

Verkündet am
9. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 30. März 1976 - 3 Sa 111/75 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 12. Mai 1975 - S 1 Ca 535/74 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Dem Kläger werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 13. August 1972 bis zum 29. Juni 1973 als Messesteward auf dem Schiff "M" der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien fand kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt 1971 vom 18. Dezember 1970 (MTV) Anwendung.

Der Kläger leistete an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr insgesamt 309 Stunden Arbeit und verlangt dafür Ausgleichsbeträge für nicht gewährten Landgang gemäß § 70 Abs. 1 MTV. Er hat die Auffassung vertreten, daß ihm daraus ein Ausgleichsbetrag in der unstreitigen Höhe von 386,25 DM brutto zustehe. Aus § 70 Abs. 1 MTV in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV folge, daß ein Ausgleichsbetrag nicht nur für nicht gewährten Landgang in der Zeit von 18.00 Uhr des einen Tages bis 6.00 Uhr des nächsten Tages zu zahlen sei, sondern auch dann, wenn der Landgang an arbeitsfreien Wochenenden und Feiertagen wegen der anfallenden Arbeit in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht möglich gewesen sei. Wenn § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV bestimme, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Verpflegungs- und Bedienungspersonals im Hafen zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr liege, könne damit nur die werktägliche regelmäßige Hafenarbeitszeit im Sinne des § 26 Abs. 1 MTV gemeint sein, die von Montag bis einschließlich Freitag jeweils acht Stunden betrage. Damit lägen Arbeitszeiten an Wochenenden und Feiertagen außerhalb des durch § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV bestimmten Zeitraums und müsse für sie ein Ausgleichsbetrag nach § 70 Abs. 1 MTV gezahlt werden. Die in § 70 Abs. 1 MTV vorgesehene dienstliche Anordnung sei in der stillschweigenden Duldung und Annahme der Arbeitsleistung durch die Schiffsleitung zu sehen, die zur Versorgung der an Bord gebliebenen Besatzungsmitglieder erforderlich gewesen und in der Seeschifffahrt üblich sei.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 386,25 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 4. Januar 1974 zu zahlen.

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, daß sich § 70 Abs. 1 MTV nur abstrakt auf den in § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV festgelegten Zeitraum von 6.00 bis 18.00 Uhr beziehe, ohne daß dies bedeute, daß damit die Dauer der werktäglichen regelmäßigen Hafenarbeitszeit von Montag bis Freitag von je acht Stunden angesprochen sei. Dies folge schon aus § 69 MTV, der den Landgangsanspruch regele. Gemäß § 69 Abs. 1 MTV habe jedes Besatzungsmitglied einen Landgangsanspruch in der Zeit von 18.00 Uhr des einen Tages bis 6.00 Uhr des nächsten Tages, soweit es die Sicherheit des Schiffes und seine Abfahrtszeit zuließen. Nur wenn dieser Anspruch auf Landgang durch die dienstliche Anordnung, an Bord zu bleiben, beeinträchtigt würde, sei der Ausgleichsbetrag nach § 70 Abs. 1 MTV zu zahlen. Zwar sei gemäß § 69 Abs. 2 MTV der Kapitän verpflichtet, während der dienstfreien Zeit, die in den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr falle, Landgang zu gewähren, soweit es der Schiffsbetrieb zulasse. Könne der Landgang in diesem Zeitraum aber nicht gewährt werden, so bestehe kein Anspruch nach § 70 Abs. 1 MTV. Demzufolge bestehe auch kein Anspruch an Wochenenden und Feiertagen, sofern in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr eine Anwesenheit an Bord angeordnet werde. Daß dem Besatzungsmitglied ein Ausgleichsbetrag allein für den in der Nachtzeit von 18.00 Uhr des einen Tages bis 6.00 Uhr des nächsten Tages nicht gewährten Landgang zustehen solle, ergebe sich außerdem daraus, daß die Verweisung in § 70 Abs. 1 MTV auf den in § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV genannten Zeitraum mit der Verweisung in § 47 Abs. 2 MTV übereinstimme, wonach Arbeiten im Zeitraum von § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV Nachtarbeiten seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht dem Kläger der begehrte Anspruch auf Ausgleichszahlungen für nicht gewährten Landgang an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr nicht zu.

Auszugehen ist von der Vorschrift des § 70 Abs. 1 MTV, der bestimmt: "Müssen Besatzungsmitglieder in einem Hafen auf dienstliche Anordnung außerhalb der in den §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 3 Satz 1, 27 genannten Zeiträume an Bord bleiben, so erhalten sie für die entgangene Landgangsmöglichkeit und für die evtl. während dieser Zeit übernommene Sicherheitswache einen Ausgleich....". Diese tarifvertragliche Bestimmung ist nach ihrem Wortlaut auszulegen, soweit darin der beiderseitige Wille der Tarifvertragsparteien seinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Dabei ist nach den Grundsätzen des § 133 BGB der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der demgemäß maßgebliche Sinn des Wortlauts der Tarifnorm zu erforschen und nicht nur am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften (vgl. BAG AP Nr. 96, 105, 117, 122 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 23 zu § 59 HGB; AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Fliesenleger; zuletzt noch Urteil des Senats vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 62 BAT). Nach dem so ausgelegten Wortlaut des § 70 Abs. 1 MTV ergibt sich, daß ein Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag nur dann entsteht, wenn der Landgang außerhalb eines bestimmten "Zeitraumes" nicht gewährt wird. Dieser Zeitraum ist aber für das Verpflegungs- und Bedienungspersonal, zu dem der Kläger als Messesteward gehört, allein aus § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV zu entnehmen, wobei der einzige Zeitraum, der in dieser Vorschrift genannt ist, die Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr ist. Daraus folgt, daß der Anspruch nach § 70 Abs. 1 MTV dem Wortlaut dieser Bestimmung nach nur dann entsteht, wenn der Landgang in der Zeit von 18.00 Uhr des einen Tages bis 6.00 Uhr des nächsten Tages nicht gewährt wird. Auf den Wochentag kommt es nach dieser Vorschrift nicht an.

Dieses Ergebnis bedeutet auch nicht etwa ein Haften am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks "Zeitraum", sondern entspricht dem im Tarifvertrag erkennbar zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

den Zeitraum, außerhalb dessen ein Ausgleichsbetrag für nicht gewährten Landgang zu zahlen ist, durch die Verweisung auf § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV ausdrücklich bestimmt und diese Bestimmung lautet: "Die regelmäßige Arbeitszeit des Verpflegungs- und Bedienungspersonals liegt im Hafen zwischen 6.00 und 18.00 Uhr".

Zu Unrecht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die in § 70 Abs. 1 MTV enthaltene Verweisung nicht nur auf den Zeitraum von 6.00 bis 18.00 Uhr als solchen, sondern auf die gesamte Vorschrift des § 26 MTV bezogen sei und legt dann den Begriff der regelmäßigen Arbeitszeit in § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV nach § 26 Abs. 1 MTV aus. Es meint deshalb, daß gemäß § 70 Abs. 1 MTV ein Ausgleichsanspruch für Stunden nicht gewährten Landgangs außerhalb der werktäglichen regelmäßigen Arbeitszeit von Montag bis Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr zu zahlen sei. Das widerspricht bereits dem Wortlaut des Tarifvertrages, der in § 70 Abs. 1 MTV nur auf § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV verweist, wo nur der Zeitraum für die regelmäßige Arbeitszeit umschrieben ist. Diese regelmäßige Arbeitszeit die für alle Tage gilt, kann nicht ohne weiteres mit der "werktäglichen regelmäßigen Hafenarbeitszeit" des § 26 Abs. 1 MTV gleichgestellt werden, weil sich schon aus dem unterschiedlichen Wortlaut ergibt, daß einmal die tägliche regelmäßige Arbeitszeit und zum anderen nur die werktägliche regelmäßige Hafenarbeitszeit umschrieben wird.

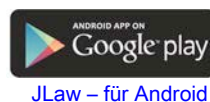
Das entspricht auch der Tarifsystematik, wie sie sich aus dem Gesamtzusammenhang und aus den übrigen Verweisungen in anderen Bestimmungen ergibt. Die Verweisung auf den Zeitraum außerhalb der in § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV genannten Zeit findet sich nämlich auch in § 69 Abs. 1 und in § 47 Abs. 2 MTV. Ein Wille der Tarifvertragsparteien, daß diese jeweils gleichlautende Verweisung eine jeweils unterschiedliche Bedeutung haben solle, ist nicht ersichtlich und jedenfalls im Tarifvertrag auch nicht zum Ausdruck gekommen. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß in allen Vorschriften, also in § 70 Abs. 1 ebenso wie in § 69 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 MTV, mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Verweisung auf den Zeitraum außerhalb des in § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV genannten Zeitraums jeweils dasselbe gemeint sein soll. Dann kann aber mit der Verweisung auf den in § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV genannten Zeitraum nicht eine Verweisung auf die regelmäßige werktägliche Hafenarbeitszeit von Montag bis Freitag gemeint, sondern nur auf die Zeitraumbestimmung als solche verwiesen worden sein. Anderenfalls wären nämlich Arbeiten, die an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr geleistet werden, nach § 47 Abs. 2 MTV als Nachtarbeiten anzusehen, woraus sich dann die in § 49 Abs. 3 MTV genannten Konsequenzen ergeben würden. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß eine solche Auslegung keinesfalls gewollt sein kann, da für Arbeiten an Sonntagen gesonderte Sonntagszuschläge außerhalb der Nachtarbeitszuschläge festgelegt werden. Schließlich haben auch die Tarifvertragsparteien in anderen Bestimmungen, z.B. in § 39 Abs. 1 und § 40 a MTV, ausdrücklich auf die Vorschrift des § 26 Abs. 1 MTV verwiesen; wenn hier eine entsprechende Verweisung fehlt, muß daraus auf eine genau differenzierende Tarifsystematik geschlossen werden, die eine mittelbare Einbeziehung des § 26 Abs. 1 MTV, wie sie das Landesarbeitsgericht vornimmt, ausschließt.

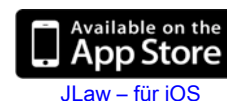
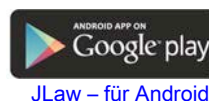
Diese Auslegung entspricht auch der Regelung des § 69 MTV über den Landgangsanspruch. Dort wird nach § 69 Abs. 1 unterschieden zwischen Zeiträumen, für die das Besatzungsmitglied Anspruch auf Landgang hat, soweit es die Sicherheit des Schiffes und die Abfahrtszeiten zulassen (§ 69 Abs. 1 MTV), und zwischen den Zeiten, in denen der Kapitän verpflichtet ist, Landgang zu gewähren, soweit es der Schiffsbetrieb zuläßt (§ 69 Abs. 2 MTV). Wenn dann in § 70 Abs. 1 MTV der Ausgleichsanspruch nur für die außerhalb der in § 26 Abs. 3 Satz 1 MTV genannten Zeiträume vorgesehen wird, entspricht dies der Tatsache, daß innerhalb der genannten Zeiträume der Landgang unter anderen Voraussetzungen zu gewähren ist und dann kein Ausgleichsanspruch festgelegt wird.

Eine solche Regelung widerspricht auch nicht dem Seemannsgesetz, da dort ein Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag für nicht gewährten Landgang nicht festgelegt ist. Gemäß § 61

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Gehring
 Willems Dr. Bermel